



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020
– Auszug aus Drucksache 18/8539 –**

**Frage Nummer 5
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie genau werden die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts („Hinweise zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“) und die Studie der Uni Bielefeld („SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“) bei der Erarbeitung der Infektionsschutzpläne für die ANKER-Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete in Bayern umgesetzt (bitte die genaue Erarbeitung der Infektionsschutzpläne erläutern), wie viele Geflüchtete sind seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Bayern erkrankt, genesen, in medizinischer Behandlung und gestorben und setzt sich die Staatsregierung für Abschiebungen nach Syrien ein (bei ja, bitte genau begründen und die Zusammenarbeit mit der Assad-Regierung dabei erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

I. Umsetzungen der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Studie der Universität Bielefeld

Das Robert Koch-Institut hat aktuell noch keine Empfehlungen zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende herausgegeben. Entsprechende Empfehlungen werden aber aktuell erarbeitet und befinden sich derzeit noch in der Abstimmung auf Bundesebene. Die Studie der Universität Bielefeld („SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“) ist der Staatsregierung bekannt.

Im Einzelnen ergreift die Staatsregierung folgende Infektionsschutzmaßnahmen (bzw. setzt folgenden Infektionsschutzplan um), um einer Ausbreitung von COVID-19 so gut es geht vorzubeugen und die untergebrachten Asylbewerber bestmöglich aufzuklären und zu schützen:

1) Präventivmaßnahmen
a) Testung

In Bayern werden seit 27. Februar 2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30. Januar 2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft in der ANKER-Einrichtung. Bis zum Ergebnis werden die Neuankommenden separiert untergebracht und versorgt.

Zudem haben die Bezirksregierungen zum Schutz der Mitarbeiter in der Unterkunftsverwaltung Gefährdungsbeurteilungen und konkrete Handlungsanweisungen erstellen lassen. In den bayerischen Asylunterkünften werden zur Eindämmung des Infektionsrisikos verstärkt Hygienemaßnahmen ergriffen und den Mitarbeitern Desinfektionsmittel, Schutzanzüge und Masken zur Verfügung gestellt.

b) Zugangsbeschränkungen

Zugangsbeschränkungen für nicht in Unterkünften untergebrachte Personen oder dort fest eingesetztes Personal wurden erlassen, um weitere Infektionsquellen auszuschließen. Bei Vorlage eines schlüssigen Schutzkonzepts sollen die Regierungen allerdings Flüchtlings- und Integrationsberatern oder Ehrenamtlichen wieder Zugang gewähren. Die Zugangsmöglichkeiten wurden somit entsprechend den allgemeinen Lockerungen deutlich erweitert. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht es zudem jederzeit frei, die Einrichtungen zu verlassen, um sich zum Beispiel in den Beratungsstellen Rat zu holen.

2) Eindämmungsmaßnahmen

a) Entzerrte Belegung und gesonderte Unterbringung

Für die Ansteckungsgefahr ist nicht die absolute Größe einer Unterkunft maßgeblich, sondern die Belegungsdichte. Deswegen ist der entscheidende Ansatzpunkt die Entzerrung der Belegung. Diesbezüglich haben die Bezirksregierungen entsprechende Maßnahmen für die Unterkunftsgebäude sowie für einzelne Zimmer getroffen. So ist z. B. bei den Zimmern, die nicht über eigene Nasszellen verfügen, sichergestellt, dass nur kleine Gruppen sich einen Gemeinschaftssanitärbereich teilen. Selbstverständlich werden bei der Zuteilung auch die Familiensituation, sowie anderweitige besondere Bedürfnisse der unterzubringenden Personen berücksichtigt.

Die Bezirksregierungen bringen die Personengruppen der

- infizierten Asylbewerber (sofern sie nicht im Krankenhaus medizinisch versorgt werden müssen),
- der Infektionsverdächtigen (das sind vor allem Personen, die zur Kontaktgruppe 1 gehören),
- sonstige (gesunde) Asylbewerber

getrennt voneinander unter.

Eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger Aspekte wird auf freiwilliger Basis umgesetzt, d. h. besonders schutzwürdige Personen können entscheiden, ob sie die Option einer gesonderten Unterbringungsmöglichkeit annehmen. Hierzu werden die Asylsuchenden in den ANKER-Einrichtungen, aber auch in sonstigen Einrichtungen, mittels Aushängen, Flyern und auch durch persönliche Ansprachen durch das Un-

terkunftspersonal für das Infektionsrisiko sensibilisiert und über die Möglichkeit einer freiwilligen separierten Unterbringung informiert. Bei Bedarf werden diese teilweise in spezielle Unterkünfte oder in abtrennbare Bereiche oder (Einzel-)Zimmer innerhalb der jeweiligen Unterkunft verlegt und entsprechend versorgt.

b) Entzerrung bei der Versorgung

Soweit die Essensversorgung in Kantinen erfolgt, wird durch eine lockere Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sichergestellt. Zudem erfolgt eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen.

Die Versorgung aller unter häuslicher Quarantäne stehenden Asylbewerber wird durch ein organisiertes Catering sowie einen Einkaufsservice sichergestellt.

3) Information der Asylsuchenden

Zwischenzeitlich gibt es eine große Vielfalt an mehrsprachigem Informationsmaterial rund um das Thema Corona sowohl in Papierform als auch online. Teilweise handelt es sich dabei um allgemeine, teilweise um spezifisch unterkunftsbezogene Informationen. Letztere sind regelmäßig in Englisch und oftmals auch in den für die Unterkunft relevanten Muttersprachen der Personen verfasst. Allgemeine Informationen stehen vielfach in englischer, französischer, arabischer, russischer Sprache zur Verfügung, aber teilweise auch in Türkisch, Farsi oder Urdu sowie weiteren Sprachen.

Informationsblätter des RKI und anderer Stellen wurden in zahlreichen Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus informiert das Personal vor Ort regelmäßig die Bewohner und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Auch Apps, die sich speziell an Migrantinnen und Migranten richten (z. B. Integreat, Ankommen), verfügen bereits über umfangreiche, mehrsprachige Informationen zum Coronavirus oder verweisen auf diese.

4) Kurative Versorgung

Zeigen Asylbewerber einschlägige Symptome, werden sie umgehend einem Arzt zur Abklärung zugeführt. In den ANKER-Einrichtungen erfolgt dies durch die dort kurativ tätigen Ärzte in den auf dem Gelände der ANKER-Zentren befindlichen Ärztezentren, im Übrigen durch die medizinischen Regelangebote. In Notfällen können sich die Bewohner von Asylunterkünften, wie jeder Bürger in Bayern auch, an die allgemein gültige Notrufnummer 112 wenden. In sonstigen Fällen ist die Nummer 116 117 zu wählen oder es steht die Kontaktaufnahme zum Hausarzt bzw. zum jeweils vor Ort zuständigen Gesundheitsamt offen. Erster Ansprechpartner für die Asylsuchenden bei medizinischen Notfällen ist aber, wie bei vielen anderen Problemstellungen auch, die Unterbringungsverwaltung vor Ort, die die Asylsuchenden selbstverständlich unterstützt.

II. Statistische Daten

Zum 16. Juni 2020 waren seit Beginn der Pandemie in Bayerischen Asylunterkünften 1 654 Personen an COVID-19 erkrankt, davon sind 1 543 Personen genesen und fünf Personen verstorben. Aktuell befinden sich 14 Personen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung im Krankenhaus.

III. Abschiebungen nach Syrien

Die Innenministerkonferenz hat zuletzt mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 und basierend auf der Lagebewertung der Bundesregierung in Syrien den Abschiebungsstopp nach Syrien auf der Grundlage des § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und

Heimat hat hierzu sein erforderliches Einvernehmen erteilt. Die Innenministerkonferenz hat darüber hinaus die Bundesregierung aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Rückführungen von Gefährdern, Straftätern, die sich schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, und Heimatbesuchern in die Arabische Republik Syrien oder in Drittstaaten unter Beachtung der Menschenrechte und bei differenzierter Betrachtung im Einzelfall möglich zu machen und hierzu Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Das Ergebnis der Beratungen der vom 17. bis 19. Juni 2020 stattfindenden Innenministerkonferenz über eine Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien über den 30. Juni 2020 hinaus bleibt abzuwarten. Bayern wird sich jedenfalls auch im Fall einer nochmaligen Verlängerung des Abschiebungsstopps für eine differenzierte Betrachtung einsetzen; so muss bspw. ein straffällig gewordener Syrer, der bekennender Anhänger des Assad-Regimes ist, auch wieder nach Damaskus gebracht werden können.